

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan LOV688

## "Quartier Lingel am Steigerwald"

Erheblichkeitsabschätzung für das  
FFH-Gebiet  
„Steiger - Willroder Forst - Werningslebener Wald“



**Auftraggeber:** Entwicklungsgesellschaft Erfurt-Süd Am Steiger  
mbH  
Mellenbacher Str. 12  
98746 Meuselbach-Schwarzühle

**Auftragnehmer:** IPU GmbH  
Breite Gasse 4/5  
99084 Erfurt

**Bearbeitung:** Dipl.-Geogr. Michael Giel

**Stand:** 22.11.2018

## Inhaltsverzeichnis

|  |          |
|--|----------|
| <b>1 Aufgabenstellung .....</b>  | <b>1</b> |
| <b>2 Beschreibung des Schutzgebietes sowie seiner Erhaltungsziele.....</b>                   | <b>1</b> |
| <b>3 Lage des Schutzgebietes im Verhältnis zum Vorhaben.....</b>                             | <b>2</b> |
| <b>4 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren .....</b>                  | <b>3</b> |
| 4.1 Beschreibung des Vorhabens .....   | 3        |
| 4.2 Projektwirkungen .....   | 3        |
| 4.2.1 Anlagebedingte Projektwirkungen.....   | 3        |
| 4.2.2 Baubedingte Projektwirkungen .....   | 3        |
| 4.2.3 Betriebsbedingte Projektwirkungen.....   | 4        |
| <b>5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes...4</b>    | <b>4</b> |
| 5.1 Wirkungsbereich des Vorhabens .....  | 4        |
| 5.2 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL durch das Vorhaben ..... | 5        |
| 5.3 Beeinträchtigungen von Tierarten nach Anhang II FFH-RL durch das Vorhaben ....           | 5        |
| 5.3.1 Kammmolch, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schmale Windelschnecke ...             | 5        |
| 5.3.2 Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase.....                          | 6        |
| <b>6 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte .....</b>                          | <b>7</b> |
| <b>7 Fazit .....</b>   | <b>7</b> |
| <b>8 Literatur und Quellen.....</b>  | <b>8</b> |

## Abbildungsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| Abbildung 1: Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet .....                      | 2 |
| Abbildung 2: Wirkungsbereich für randliche Wirkfaktoren (max. 200 m)..... | 4 |

## Abkürzungsverzeichnis

|          |                                |
|----------|--------------------------------|
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz        |
| FFH      | Fauna-Flora-Habitat            |
| FFH-RL   | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie |

## 1 Aufgabenstellung

§ 34 Abs. 1 BNatSchG bestimmt, dass Pläne und Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, auf die Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen überprüft werden müssen.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ ist eine Erheblichkeitsabschätzung durchzuführen und zu klären, ob für das FFH-Gebiet „Steiger - Willroder Forst - Werningslebener Wald“ erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele möglich sind.

## 2 Beschreibung des Schutzgebietes sowie seiner Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet „Steiger - Willroder Forst - Werningslebener Wald“ ist 2.265 ha groß und erstreckt sich vom dem bebauten südlichen Stadtrand von Erfurt nach Süden fast bis zur Ortslage Riechheim, wobei die großen Waldbereiche von Steiger, Willrodaer Forst und Werningslebener Wald einbezogen sind. Bei diesen Flächen handelt es sich um ein flachwelliges Plateau des Oberen Muschelkalks am südlichen Rand des Thür. Beckens.

Von besonderer Bedeutung im Schutzgebiet sind großflächige Eichen-Hainbuchen- und Waldmeister-Buchenwälder sowie weitere wertvolle Waldtypen, Kalk-Halbtrockenrasen, magere Flachland-Mähwiesen und gut erhaltene Pfeifengraswiesen sowie zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Für das FFH-Gebiet sind folgende Erhaltungsziele gemäß Thüringer Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNEzVO, 2008) relevant:

**Lebensräume:** temporär wasserführende Karstseen und -tümpel, Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (prioritäre Lebensräume), nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche, kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen, natürliche nährstoffreiche Stillgewässer, Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation, Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes, Kalkfelsen und ihre Felsspaltvegetation, Waldmeister-Buchenwälder, Orchideen-Kalk-Buchenwälder, Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder

**Arten:** Kammmolch, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase, Schmale Windelschnecke.

### 3 Lage des Schutzgebietes im Verhältnis zum Vorhaben

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan befindet sich minimal 80 m vom FFH-Gebiet entfernt, eine direkte Flächenbeanspruchung findet somit nicht statt. Nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet.

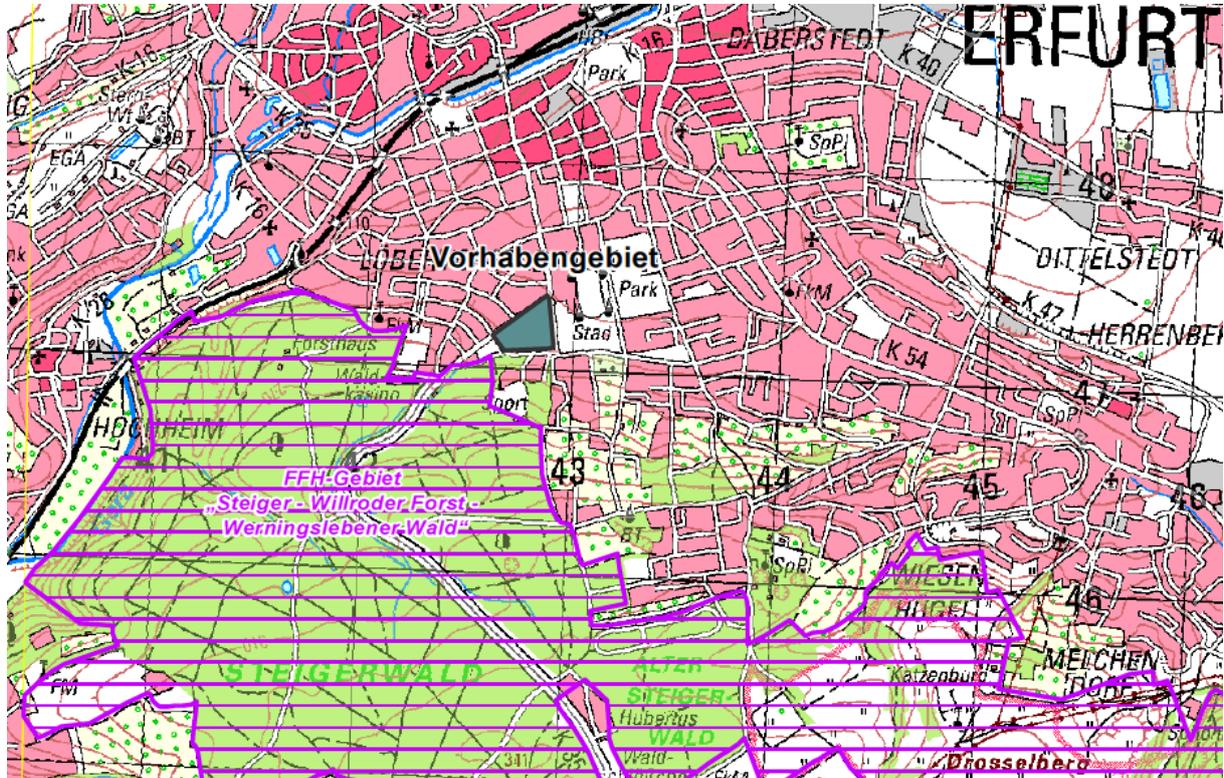


Abbildung 1: Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet

## 4 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

### 4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Gebiet bildet den städtebaulichen Abschluss des südlichen Stadtrand Erfurts im Übergang zum Steigerwald. Aufgrund der vorhandenen Lärmproblematik durch das Steigerwaldstadion und der hochfrequentierten Straßen sind dichte Bebauungen an der Nord- und Ostseite vorgesehen. Ein Hochpunkt gestaltet den südlichen Stadteingang. Die Bebauung an der Arnstädter Straße löst sich von einer geschlossenen Randstruktur zu einer Einzelkörperstruktur auf. So werden die wesentlich offeneren Solitärbaukörper im Quartiersinneren auch baukörperlich angebunden. Die Mehrfamilienhäuser, Stadtvillen und Reihenhäuser gruppieren sich in Nachbarschaften. Die öffentlichen Räume sind auf ein Mindestmaß reduziert. Die Freiflächengestaltung im Quartiersinneren nutzt die Themen Hecke, Baum und Sitzelement, welche unterschiedlich gruppiert werden.

Das Vorhabengebiet liegt mindestens 80 m vom FFH-Gebiet entfernt.

### 4.2 Projektwirkungen

Projekte können von außerhalb auf das FFH-Gebiet einwirken. In der Regel sind die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch ausreichende Abstandsflächen von unmittelbaren Einwirkungen aus der Umgebung abgeschirmt. Projektwirkungen sind nur relevant, wenn die Standortfaktoren der Habitate von außen so verändert werden, dass diese zur erheblichen Beeinträchtigung der Habitate führen können. Solche Veränderungen können durch die Veränderung des Wasserhaushaltes oder durch Stoffeinträge verursacht werden.<sup>1</sup>

Die möglichen Projektwirkungen lassen sich wie folgt beschreiben.

#### 4.2.1 Anlagebedingte Projektwirkungen

Das geplante Vorhaben befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes und nimmt keine Flächen im Schutzgebiet in Anspruch.

Jedoch können bei **Fledermäusen Austauschbeziehungen zwischen FFH-Gebieten und FFH-Objekten** auch außerhalb des Schutzgebietes gestört werden.

#### 4.2.2 Baubedingte Projektwirkungen

Durch die Bautätigkeit sind während der Zeit des Baubetriebs Störungen durch **Lärm, Erschütterungen oder optische Störreize auf Tierarten** nach Anhang II FFH-RL möglich.

---

<sup>1</sup> TMLFUN (2014) S. 55-56

### 4.2.3 Betriebsbedingte Projektwirkungen

Die geplante Fläche ist überwiegend für die Wohnnutzung vorgesehen. Es könnten **optische Störreize insbesondere durch Straßenbeleuchtung auf Tierarten** auftreten.

## 5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

### 5.1 Wirkungsbereich des Vorhabens

Der Wirkungsbereich des Vorhabens ergibt sich aus der Reichweite und Intensität der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und ist außerdem abhängig von der Empfindlichkeit von Arten des Anhangs II FFH-RL.

Als Wirkungsbereich für das Vorhaben kann die Vorhabenfläche selbst und für randliche Wirkfaktoren der Abstand bis max. 200 m um das Vorhaben angenommen werden.

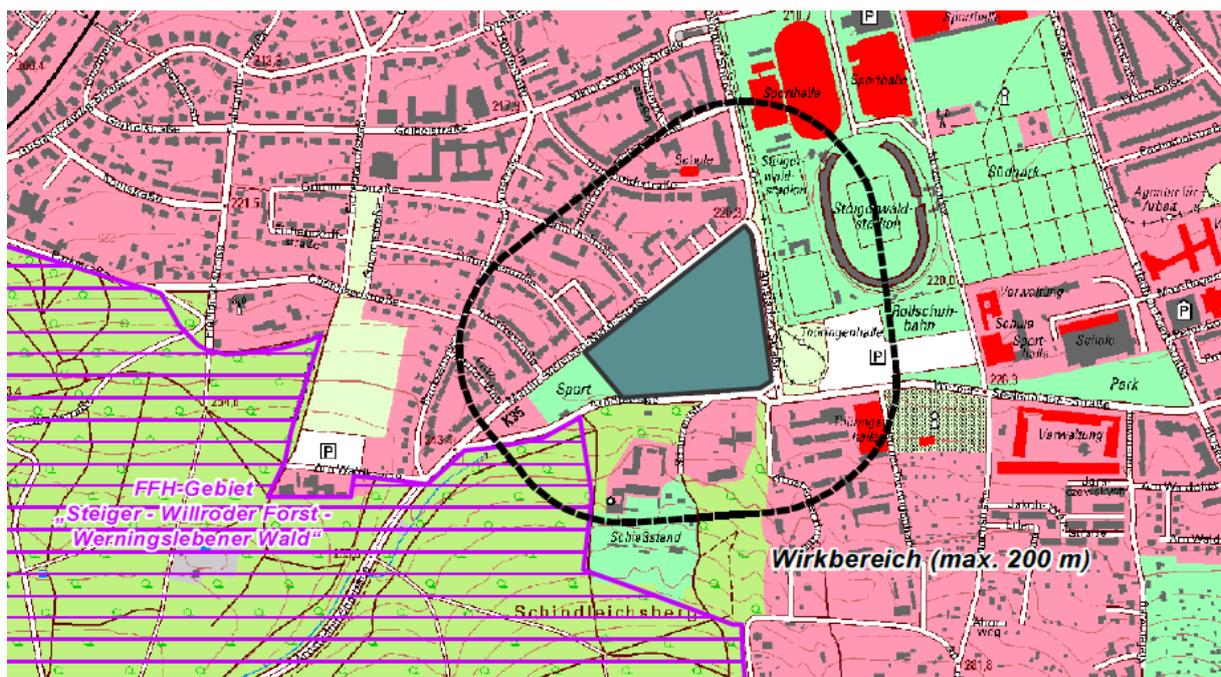


Abbildung 2: Wirkungsbereich für randliche Wirkfaktoren (max. 200 m)

## **5.2 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL durch das Vorhaben**

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL werden im Rahmen des Vorhabens nicht in Anspruch genommen.

Randliche Beeinträchtigungen wie Lärm, Erschütterung und optische Störreize spielen für Lebensraumtypen ebenfalls keine Rolle.

Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen können somit ausgeschlossen werden.

## **5.3 Beeinträchtigungen von Tierarten nach Anhang II FFH-RL durch das Vorhaben**

Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II FFH-RL sind möglich, wenn sich Habitate innerhalb des Wirkraumes der projektspezifischen Wirkfaktoren befinden.

### **5.3.1 Kammmolch, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schmale Windelschnecke**

Eine Erfassung der Arten und ihrer Habitate liegt nicht vor. Aus diesem Grund von einem mit potenziellen Vorkommen ausgegangen.

#### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Projektwirkungen treten nicht auf.

#### Baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Wirkfaktoren im maximalen Wirkungsbereich können insbesondere Verlärmung, Erschütterung oder optische Störreize auftreten.

Unter Berücksichtigung des Umgebungsschutzes sind durch Verlärmung, Erschütterung oder optische Störreize keine weitreichenden Veränderungen der Standortfaktoren zu erwarten, die zu erheblichen Veränderungen der Habitate z.B. zum Verlust von Lebensräumen dieser Arten führen.

Somit können baubedingte Beeinträchtigungen für Kammmolch, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Schmale Windelschnecke ausgeschlossen werden.

#### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mit der Erschließung der Fläche kommt es zur Anlage einer neuen Straßenbeleuchtung, was mit optischen Veränderungen verbunden ist.

Unter Berücksichtigung des Umgebungsschutzes führt die optische Veränderung im vorhabenbereich nicht zu weitreichenden Veränderungen der Standortfaktoren, die erhebliche Veränderungen der Habitate z.B. der Verlust von Lebensräumen zur Folge haben.

Somit können betriebsbedingte Beeinträchtigungen für Kammmolch, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Schmale Windelschnecke ausgeschlossen werden.

### 5.3.2 Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase

Vorkommen der drei Fledermausarten sind nicht auszuschließen, konkrete Nachweise liegen für Kleine Hufeisennase und Großes Mausohr vor.<sup>2</sup>

Seit 1997 ist eine regelmäßige Überwinterung der Kleinen Hufeisennase in Kellern am südlichen Stadtrand belegt, im Frühjahr 2014 gelang in der Thüringenhalle die Feststellung einer Wochenstube mit 8 adulten und 7 juvenilen Tieren. In dem Umfeld wurden permanente Aktivitäten der Kleinen Hufeisennasen ermittelt.

Das Große Mausohr kommt ganzjährig im Untersuchungsgebiet vor. Zur Überwinterung werden Keller am Steigerrand genutzt und die laubholzreichen Waldbestände des Steigers sind wichtige Nahrungshabitate. Derzeit sind keine Wochenstubenquartiere im Stadtgebiet von Erfurt bekannt.

#### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Beeinträchtigungen außerhalb des FFH-Gebietes sind relevant, wenn Austauschbeziehungen zwischen FFH-Gebieten und FFH-Objekten auch außerhalb des Schutzgebietes gestört werden.

Für die vorkommenden Fledermausarten sind keine FFH-Objekte in der Umgebung ausgewiesen, welche Austauschbeziehungen zum betrachteten FFH-Gebiet besitzen. Eine Störung solcher Beziehungen ist damit auszuschließen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen für die Fledermausarten sind nicht relevant.

#### Baubedingte Beeinträchtigungen

Im Rahmen der Bautätigkeit des Vorhabens sind Baulärm, Erschütterungen und optische Störreize möglich. Durch die Arndtstraße, welche zwischen dem Vorhabengebiet und dem FFH-Gebiet verläuft, kommt es derzeit schon zu optischen Störreizen und zur Verlärmung des FFH-Gebietes.

Die Bautätigkeit ist zeitlich beschränkt und findet überwiegend bei Tageslicht in einem Mindestabstand von 80 m vom FFH-Gebiet statt. Unter Berücksichtigung des Umgebungsschutzes sind weitreichende Veränderungen der Standortfaktoren, die zu erheblichen Veränderungen der Habitate z.B. zum Verlust von Quartieren oder Nahrungshabitaten führen, nicht zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen für die Fledermausarten sind somit nicht relevant.

#### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mit der Erschließung im Bereich der Vorhabenfläche kommt es zur Anlage einer neuen Straßenbeleuchtung, was mit optischen Veränderungen verbunden ist.

Das Vorhaben befindet sich in einem Mindestabstand von 80 m vom FFH-Gebiet. Unter Berücksichtigung des Umgebungsschutzes sind mit den optischen Veränderungen keine weitreichenden Veränderungen der Standortfaktoren verbunden, welche zu erheblichen Veränderungen der Habitate z.B. der Verlust von Quartieren oder von Nahrungshabitaten führen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen für die Fledermausarten sind nicht relevant.

---

<sup>2</sup> FRANZ (2014)

## 6 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Zu Plänen und Projekten im Umfeld, welche hinsichtlich ihrer Wirkungen zu berücksichtigen sind, liegen keine Kenntnisse vor, sodass keine kumulativen Wirkungen anzunehmen sind.

## 7 Fazit

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Quartier Lingel am Steigerwald“ wurden die möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Steiger - Willroder Forst - Werningslebener Wald“ in dieser Erheblichkeitseinschätzung untersucht.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des FFH-Gebiets in einem Mindestabstand von 80 m.

Projektwirkungen, welche auf die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL erhebliche Auswirkungen haben können, treten durch die räumliche Entfernung nicht auf.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen auf Tierarten nach Anhang II FFH-RL konnten ausgeschlossen werden, da die einzig mögliche Projektwirkung, die Störung der Austauschbeziehung von Fledermäusen zwischen dem FFH-Gebiet und den im nördlich gelegenen Siedlungsbereich gelegenen Fledermausquartieren durch die Sicherung der bestehenden Jagdrouten im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vermieden wird.

Für die baubedingten Projektwirkungen Lärm, Erschütterungen und optische Störreize auf Tierarten wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung des Umgebungsschutzes keine weitreichenden Veränderungen der Standortfaktoren zu erwarten sind, die zu erheblichen Veränderungen der Habitats z.B. der Verlust von Quartieren oder von Nahrungshabitats der Fledermäuse, der Verlust von Lebensräumen für Kammmolch, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Schmale Windelschnecke führen.

Auch für die betriebsbedingte Projektwirkung der optischen Veränderung sind unter Berücksichtigung des Umgebungsschutzes keine weitreichenden Veränderungen der Standortfaktoren, die zu erheblichen Veränderungen der Habitats führen, z.B. der Verlust von Quartieren oder Nahrungshabitats der Fledermäuse, der Verlust von Lebensräumen für Kammmolch, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Schmale Windelschnecke, zu erwarten

**Im Ergebnis der Erheblichkeitseinschätzung können erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Steiger - Willroder Forst - Werningslebener Wald“ ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.**

**Unbenommen davon ist die Einhaltung der Vorschriften des § 44 (1) BNatSchG im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten. Ein Schwerpunkt der Betrachtung ist hierbei auf den Verlauf und die Sicherung der Flugrouten von Fledermäusen im Vorhabengebiet zu richten.**

## 8 Literatur und Quellen

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (2004):  
Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)

FRANZ, M. (2014):

Südliche Stadteinfahrt Erfurt, EFS 095 Lingelfläche, Erfassung von Fledermausvorkommen

GEOPROXY THÜRINGEN, Online im Internet:

<http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/control> (Zugriff 10/2017)

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R. ET AL. (2004):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53

ThürNEzVO -Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung; GVBl. 2008 Nr. 7